

990. Sistierung. A. Mit Verfügung vom 31. Januar 1907 wurde die Untersuchung in Sachen des Adolf Hofer, Reisenden, in Zürich II, gegen Franziska Fuchs, Kellnerin, in Zürich III, betreffend Diebstahl, von der Bezirksanwaltschaft Zürich sistiert, da sich nicht beweisen lasse, daß die Angeschuldigte den Verzeiger, der mit ihr 5—6 Flaschen Veltliner à Fr. 3.50 getrunken und total betrunken gewesen sei, bestohlen habe.

B. Gegen obige Sistierung erhebt der Damnifikat Rekurs, indem er dieselbe, ohne sich jedoch auf eine Begründung einzulassen, als aktenwidrig erklärt.

C. Die Staatsanwaltschaft erklärt, das Durchlesen der Akten ergebe ohne weiteres, daß in diesem Falle von einem zur Anklage hinreichenden Schuldbeweis tatsächlich nicht gesprochen werden könne; die Bezirksanwaltschaft Zürich vertritt sogar unter nochmaliger ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes den Standpunkt, der Damnifikat habe wider besseres Wissen rekurriert und eine Ordnungsbuße verdient.

In Würdigung der Aktenlage, nach welcher die Sistierung (mangels eines Schuldbeweises) begründet ist, sowie nach Einsichtnahme eines Antrages der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs wird abgewiesen.

II. Rekurrent trägt die Kosten, bestehend in Fr. 5 Staats-, sowie in den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.

III. Mitteilung an: a) Den Rekurrenten, beziehungsweise Friedli-Albrecht, Seestraße 358, Wollishofen, unter Kostenbezug und Rücksendung der angefochtenen Verfügung; b) die Staatsanwaltschaft, mit Beischluß der Akten; c) die Justizdirektion.